

23 Ds-48 Js 282/07-182/07



Die Entscheidung ist rechtskräftig
seit dem 09.04.2008.

Dorsten, den 28.04.2008

Benson, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Dorsten

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen



geb. am 19. August 1967 in Recklinghausen,
wohnhaft , 46282 Dorsten, deutscher
Staatsangehöriger

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Dorsten
aufgrund der Hauptverhandlung vom 01.04.2008,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Heinz als
Richterin

Staatsanwalt Hoss
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt  , Dorsten als
Pflichtverteidiger

Justizbeschäftigte Lück
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 10,00 Euro kostenpflichtig verurteilt (§§ 184, 195 StGB).

Gründe

(abgekürzt nach § 267 IV StPO)

Der Angeklagte hat sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung vom 01.04.2008 wie aus dem Urteilstenor ersichtlich strafbar gemacht.

Im Einzelnen wird insoweit auf den zugelassenen Anklagesatz der Staatsanwaltschaft Essen vom 25.05.2007 Bezug genommen. Im Hinblick darauf, dass einerseits Vorbelastungen gegeben sind, der Angeklagte andererseits wegen einer paranoiden Persönlichkeitsstörung nur vermindert schulfähig im Sinne des § 21 StGB ist sowie auf seine finanziellen Verhältnisse war eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 Euro angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Heinz

Vorstehende Abschrift stimmt mit der
Urschrift wörtlich überein.

Dorsten, 29.04.2008

Bork, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts

Anklageschrift

████████████████████
geboren am 19.08.1967 in Recklinghausen

Staatsangehörigkeit: deutsch

wohnhaft ██████████, 46282 Dorsten

wird angeklagt,

am 18.8.2006 in Dorsten

einen anderen beleidigt zu haben.

Dem Angeschuldigten wird folgendes zur Last gelegt:

Er veröffentlichte im Internet folgende, die Rechtsanwälte ██████████ und ██████████ in Speyer betreffende Textpassage:

"Anwaltsbüro ██████████ und ██████████

bereichern sich gewerbsmäßig an der Nötigung, wobei ihnen nicht entgangen sein kann, dass die brd mich schon so sehr in den finanziellen Ruin getrieben hat, dass sie selbst bei " Geldstrafen" direkt "ersatzweise" Kerkerhaft anordnet.

Diese als Werturteil zu qualifizierende Äußerung hat folgenden Hintergrund: die betroffenen Rechtsanwälte vertraten einen Mandanten, der gegenüber dem Angeschuldigten Unterlassungsansprüche geltend machte. Diese Geltendmachung wird von dem Angeschuldigten als Nötigung qualifiziert, an der sich die betroffenen Rechtsanwälte bereichern, an der sie mithin, dem Wortsinn entsprechend, zu Unrecht partizipieren. Erschwerend kommt hinzu, dass der Angeschuldigte für seine Äußerung eine Plattform wählte, die es einem unüberschaubaren Personenkreis ermöglichte und möglicherweise noch immer ermöglicht, sie zur Kenntnis zu nehmen.

